

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 4/2024

Wer kann helfen?

Wenn jemand Erste Hilfe braucht, sind grundsätzlich alle zur Ersten Hilfe verpflichtet. Manche Menschen sind darauf vorbereitet, andere fühlen sich hilflos. Den Unterschied kann eine Ausbildung machen, die von der jeweiligen UV-Trägerin mitfinanziert wird. SiBe-Report erklärt, was es für die Qualifikation zu betrieblichen Ersthelfenden braucht.

Um Erste Hilfe in Unternehmen zu gewährleisten, werden jährlich etwa zwei Millionen Beschäftigte als betriebliche Ersthelfende geschult. Die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen tra-

gen dafür die Kosten und sorgen für die einheitliche Qualität der Kurse. Vor zehn Jahren wurde das Konzept für die Aus- und Fortbildung aktualisiert: Seither umfasst die Ausbildung neun

Lehreinheiten à 45 Minuten, alle zwei Jahre ist eine Fortbildung erforderlich. Kürzlich wurden 15.000 Ersthelfende befragt.¹ Sie haben die Kurse überwiegend als hochwertig bewertet und fühlten sich in ihren Fähigkeiten, zu helfen, gestärkt. Tatsächlich hatten viele der Befragten ihr Erste-Hilfe-Wissen bereits angewendet.

Jede Person ist verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten, wenn sie sich dadurch nicht

Jedes Jahr erleiden in Deutschland mehr als **60.000 Menschen** einen Herz-Kreislauf-Stillstand – außerhalb eines Krankenhauses. Aktuell überleben nur etwa **zehn Prozent**.

In Deutschland wurden im Jahr 2022 fast **2.146.000 Personen** in Erster Hilfe unterwiesen.

„Ich fühle mich durch den Kurs **ermutigt**, Erste Hilfe zu leisten“, finden mehr als **90 Prozent** (trifft völlig oder eher zu).

„Der Kurs hat mir die notwendige **Sicherheit** gegeben, die Erste-Hilfe-Maßnahmen im Notfall umzusetzen“, sagen **84,6 Prozent** (trifft völlig oder eher zu) der befragten Ersthelfenden.

1 Rahfeld/Schmidt/Wetzstein: Evaluation der revidierten Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung, in: DGUV Forum 3/24, <https://forum.dguv.de/ausgabe/3-2024/artikel/evaluation-der-revidierten-erste-hilfe-aus-und-fortbildung>

selbst in Gefahr begibt (§ 323c StGB). Diese Pflicht geht mit Rechten einher: Wer Erste Hilfe leistet, steht dabei unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Warum übernimmt eigentlich die gesetzliche Unfallversicherung die Ausbildungskosten? Laut § 10 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 26 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ sind Unternehmer_innen verpflichtet, ausreichend Ersthelfende zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig zu schulen.

So muss während der Arbeitszeit jemand im Unternehmen zugegen sein, der im Notfall Erste Hilfe leisten kann. Denn: Schnelle und kompetente Erste Hilfe nach einem Arbeitsunfall ist wichtig für eine gute Genesung der betroffenen Person. Und: Schnelle Wiederbelebungsmaßnahmen können über Leben und Tod entscheiden – egal ob im Betrieb, auf dem Arbeitsweg oder im Privatleben.

Erfreulich ist, dass betriebliche Ersthelfende die Aufgabe häufig über längere Zeit wahrnehmen. Aber angesichts von Homeoffice und flexiblen Arbeitszeiten ist es gerade für kleinere Teams gar nicht einfach, neben den benötigten fachlichen Qualifikationen von Beschäftigten zusätzlich auf dem Schirm zu haben, ob jederzeit eine ausreichende Anzahl von Ersthelfenden anwesend ist.

Je nachdem, wie flexibel in einem Betrieb gearbeitet wird, kann es erforderlich sein, weitere Ersthelfende auszubilden, damit immer die erforderliche Anzahl vor Ort ist. Für die Organisation der Ersten Hilfe im Betrieb sind Arbeitgeber_innen verantwortlich – also auch für die ausreichende Anzahl von Ersthelfenden. Beschäftigte haben die Pflicht, sie darin zu unterstützen – das ist im Arbeitsschutzgesetz geregelt und in Regelwerken der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Hier ist es wichtig, bei Schicht-, Anwesenheits- und Urlaubsplänen mit im Blick zu behalten, ob ausreichend viele Ersthelfende zugegen sind.



Tipp: Die Ersthelferausbildung wird auch für den Erwerb des Führerscheins anerkannt, falls sie nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

Foto: DGUV

Wer Jugendliche als betriebliche Ersthelfende gewinnen möchte, findet in der Kampagne „Jugend will sich-er-leben“ 2023/2024 zu „Erste Hilfe? Ehrensache“ tolles Material, zum Teil von Azubis selbst eingereicht: www.jwsl.de/ueber-jwsl/themenarchiv/2023-1

Wichtig zu wissen: Die DGUV Vorschrift 1 fordert mindestens folgende Zahl an Ersthelfenden:

1. bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein_e Ersthelfer_in
2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
 - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 Prozent
 - in sonstigen Betrieben 10 Prozent
 - in Kindertageseinrichtungen ein_e Ersthelfer_in pro Kindergruppe
 - in Hochschulen 10 Prozent der Versicherten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII

Der DGUV-Fachbereich Erste Hilfe empfiehlt, das Thema in ein betriebliches Gesamtkonzept zur Organisation der Ersten Hilfe einzubinden und Folgendes zu beachten:

1. erforderliche Anzahl der Ersthelfenden aufgrund der Anzahl jeweils anwesender Beschäftigter im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermitteln
2. eine sinnvolle Verteilung der Ersthelfenden auf dem Betriebsgelände berücksichtigen
3. Aus- und Fortbildung einer größeren Anzahl von Personen (über die Mindestquote hinaus) erwägen, um wechselnden Anwesenheiten Rechnung zu tragen

4. der speziell für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder entwickelte Erste-Hilfe-Lehrgang vermittelt die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Erste Hilfe an Kindern UND Erwachsenen. Es ist empfehlenswert, so viele Beschäftigte wie möglich zu Ersthelfenden ausbilden zu lassen.
5. Alarmierungsmöglichkeiten sicherstellen und Beschäftigte informieren
6. dauerhafte Bereitstellung von Informationen zu Themen der Ersten Hilfe

Quelle: FBEH-001 „Erste Hilfe bei flexiblen Arbeitsformen und Arbeitszeiten“, publikationen.dguv.de/regelwerk/publikationen-nach-fachbereich/erste-hilfe/grundsatzfragen-der-ersten-hilfe/4950/fbeh-001-erste-hilfe-bei-flexiblen-arbeitsformen-und-arbeitszeiten

Wenn ein Unternehmen weitergehende Maßnahmen zur Ersten Hilfe bei Herzstillstand unterstützen möchte, kann ein Automatisierter Externer Defibrillator (AED) angeschafft werden (siehe nebenstehenden Aushang „Wiederbelebung mit AED“). Dies ist insbesondere bei einer größeren Anzahl anwesender Personen oder besonderen Gefährdungen im Betrieb empfehlenswert.

Wie die Anmeldung zu einer Ausbildung zu betrieblich Ersthelfenden funktioniert, ist hier beschrieben:

🔗 [dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/betrieblicher-ersthelfer/index.jsp](https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/themenfelder/betrieblicher-ersthelfer/index.jsp)

WIEDERBELEBUNG MIT AED

Erste Hilfe bei Herzstillstand

1

Bewusstsein prüfen

Person laut ansprechen, anfassen und an ihr rütteln. Zeigt sie keine Reaktion, sofort laut um Hilfe rufen.

2

Atmung prüfen

Atemwege frei machen, den Kopf nach hinten neigen und dabei das Kinn anheben.

3

Notruf absetzen

Ist die Atmung nicht normal, Notruf 112 verständigen und Automatisierten Externen Defibrillator (AED) holen lassen.

4

Herzdruckmassage und Beatmung

Mit der Wiederbelebung beginnen: Hände in Brustmitte. Höhe Brustbein fünf bis sechs Zentimeter nach unten drücken und entlasten (30 Mal, Tempo: ca. zwei Mal pro Sekunde). Kopf nach hinten beugen und zweimal in Mund oder Nase eine Sekunde lang gleichmäßig Luft blasen. Herzdruckmassage und Beatmung abwechselnd durchführen, bis AED zur Hand ist.

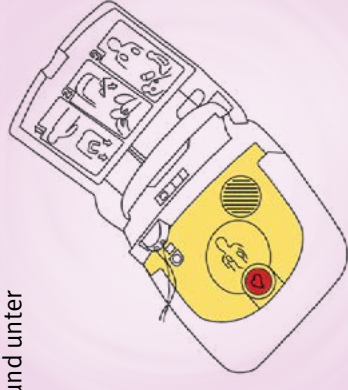
5

AED anschließen



a Elektroden platzieren

Klebelektroden fest aufbringen: unter dem rechten Schlüsselbein und unter der linken Achselhöhle



b

Anweisungen folgen

AED führen durch die Rettungsaktion (per Sprache/Text)

c

Herzschlagmessung und Schock

Nach Messen des Herzschlags entscheidet AED, ob ein Schock nötig ist. Automatische AED setzen die Impulse selbst. Halb automatische AED teilen mit, wann diese auszulösen sind.



d

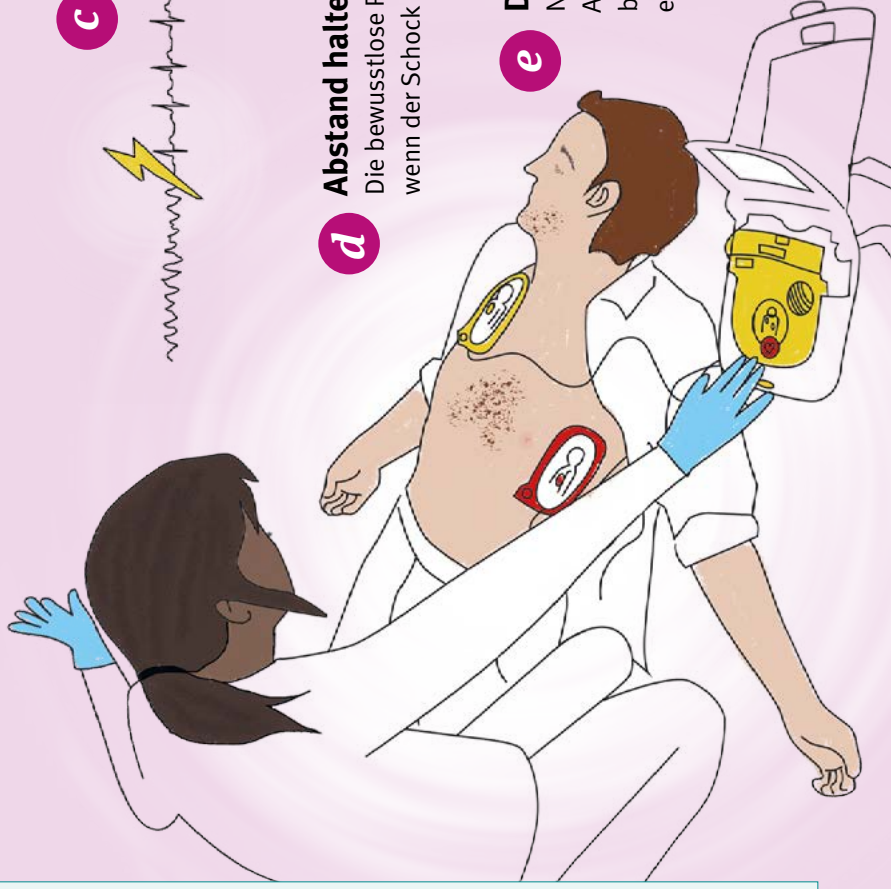
Abstand halten

Die bewusstlose Person nicht berühren, wenn der Schock erfolgt.

e

Dauer

Nach Vorgabe des AED weiter reanimieren, bis Rettungsdienst eintrifft.



Alles Wichtige über AED im Betrieb:



publikationen.dguv.de
Webcode: p204070



Diesen und weitere Aushänge finden Sie zum Download unter:
aug.dguv.de

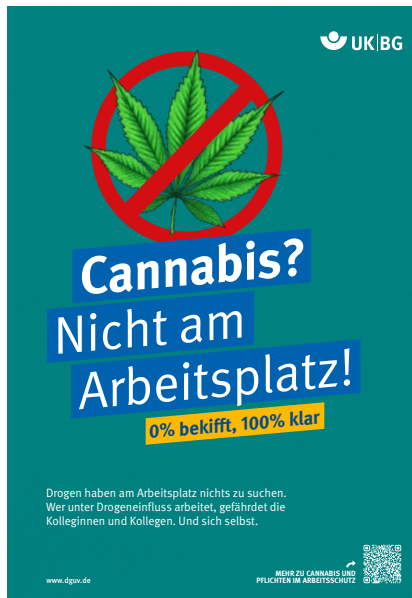
Cannabis? Nicht am Arbeitsplatz!

Cannabis gilt in Deutschland nicht mehr als illegale Droge – allerdings mit Einschränkungen. Was bedeutet das für die Arbeitswelt und den Arbeitsschutz?

Grundsätzlich gilt: Weder Cannabis noch andere Drogen haben etwas am Arbeitsplatz zu suchen. Denn Drogen schaden der Aufmerksamkeit und fördern leichtsinniges Verhalten. Wer bei der Arbeit und auf damit verbundenen Wegen nicht nüchtern ist, gefährdet also Kolleginnen und Kollegen, andere Verkehrsteilnehmende und sich selbst.

Deshalb geben Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften klar vor: Arbeitnehmer_innen dürfen sich durch den Konsum von Drogen, Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

Aufgrund ihres Weisungsrechts und ihrer Fürsorgepflicht können Arbeitgebende gegenüber Beschäftigten den



Konsum von Cannabis während der Arbeitszeit verbieten, ebenso von Alkohol. Dies kann über eine Betriebsvereinbarung oder über das Direktions-

recht geregelt werden. Entsprechend können Verstöße von Arbeitnehmenden geahndet werden. Auch kann bei einem Unfall der Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen sein, falls Drogen im Spiel waren und wenn der Drogenkonsum die Hauptursache war.

Weitere Informationen

Aushang (Abb. links) der DGUV zum Thema Cannabis am Arbeitsplatz:

🔗 publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/4985

Der Infolyer zu Cannabis greift fünf wichtige Fragen für Arbeitnehmende auf und weist darauf hin, welche Regelungen zu beachten sind:

🔗 publikationen.dguv.de/praevention/allgemeine-informationen/4949/cannabis-nicht-am-arbeitsplatz

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 4/2024

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Online-Versionen unserer Publikationen: www.ukbb.de/ueber-uns/aktuelles/digitale-zeitschriften/

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Verantwortlich: Dr. Nikolaus Wrage

Redaktion: Miriam Becker, Wiesbaden; Peter Kilian Hartmann

Anschrift: Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5216-0

🔗 www.ukbb.de

Bildnachweis: DGUV/AdobeStock

Layout: Universal Medien GmbH

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

🔗 praevention@ukbb.de

Wichtiges Wissen zum Schluss ...

Schlauer geht immer



Wie wäre es mit noch mehr Sicherheit und Gesundheit in Ihrem Unternehmen?

Ein Hebel dafür sind Fortbildungen, welche die Unfallkasse Brandenburg und die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg passend zu unterschiedlichen Themen und Funktionen anbieten – jedes Jahr mit einem Seminarprogramm.

